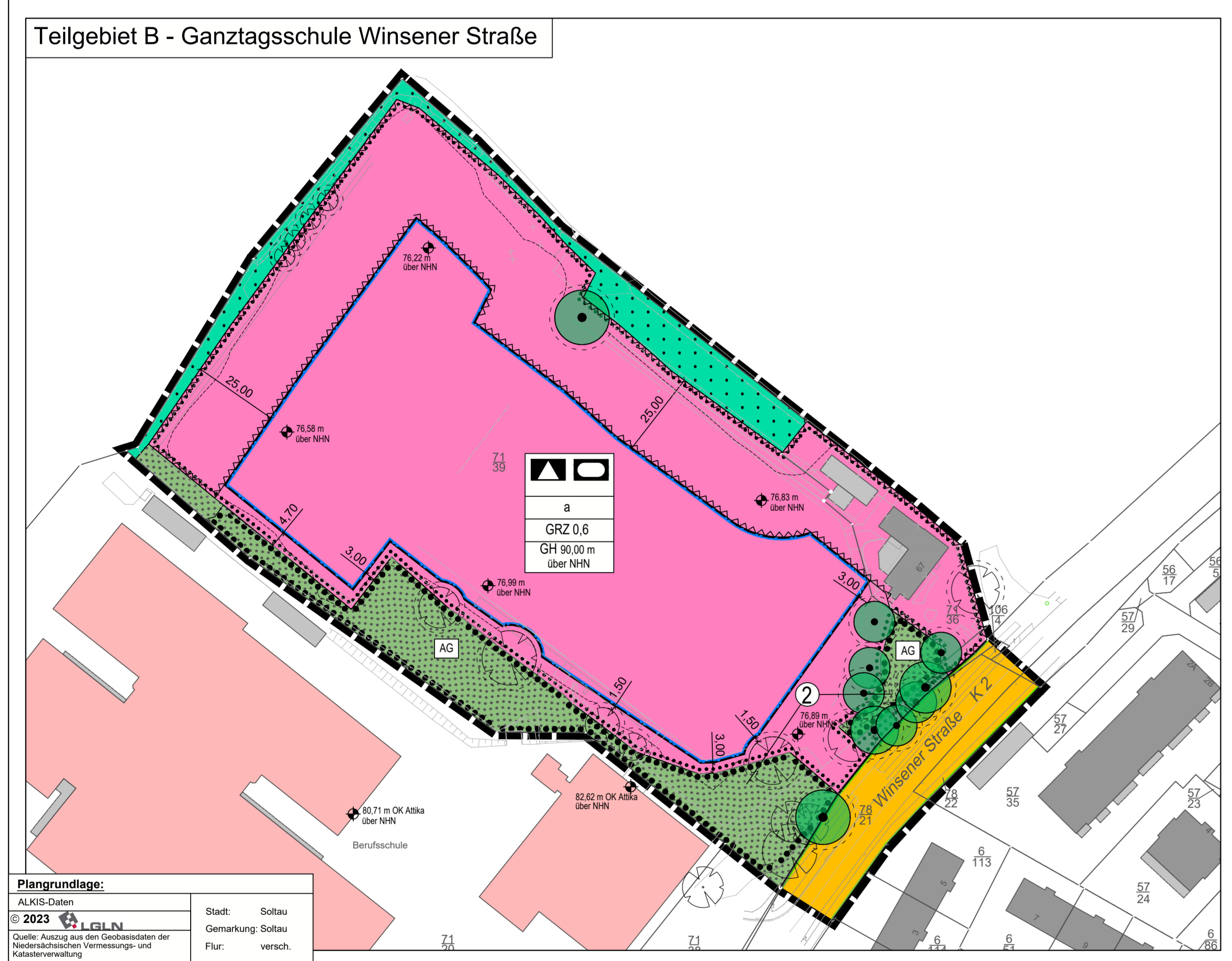
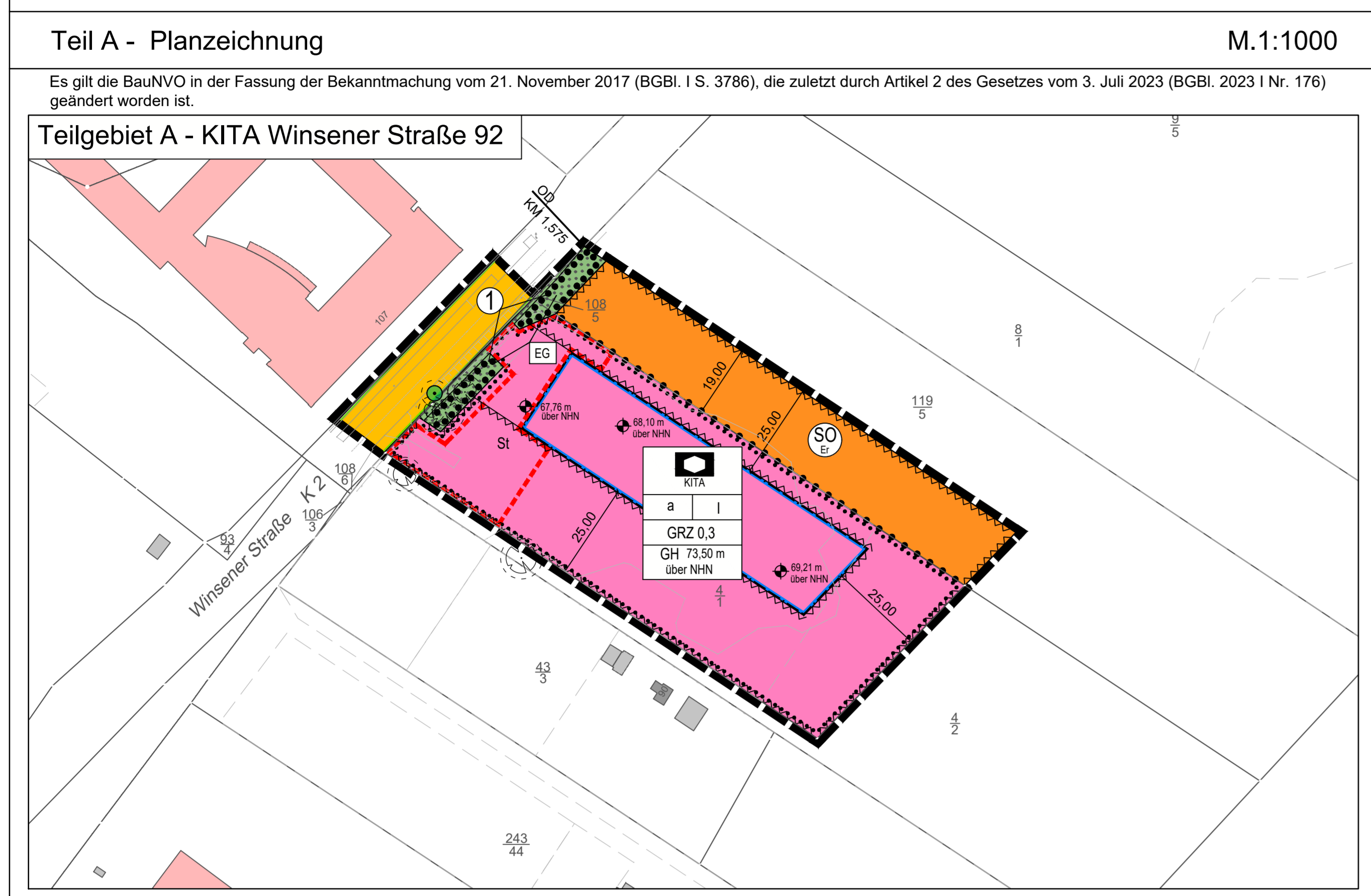
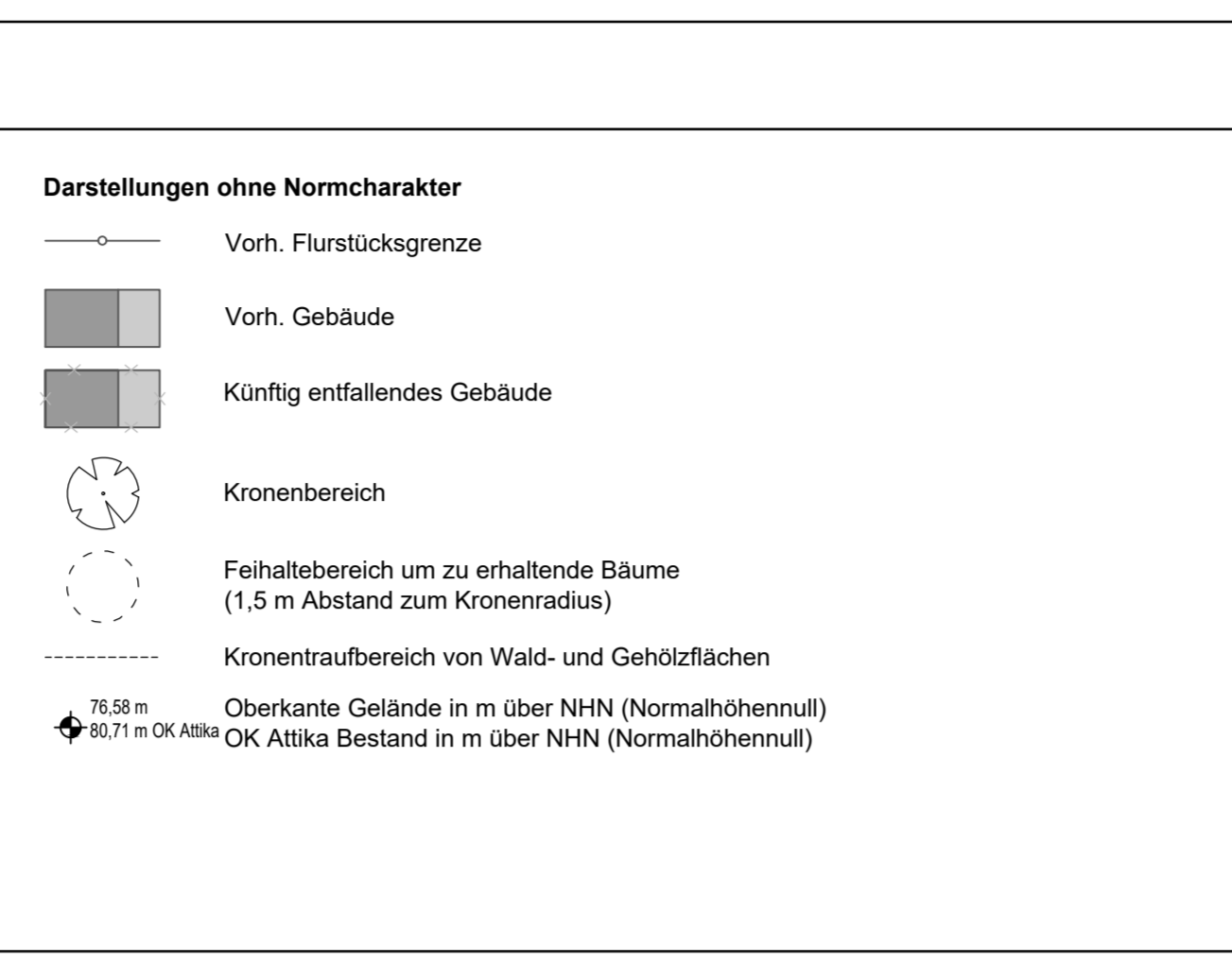


Satzung der Stadt Soltau über den Bebauungsplan Nr. 129

Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße"



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
Maß der baulichen Nutzung		
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen		
Verkehrsfächen		
Grünflächen		



Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - In der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindertagesstätte (KITA)" ist die Errichtung eines Kindergartens, einer Kindertagesstätte mit den entsprechenden Nebenanlagen zulässig.
 - In der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Ganztagsschule und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" ist die Errichtung einer Schule mit den entsprechenden Nebenanlagen zulässig.
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen
 - Die Flächen sind forstwirtschaftlich zu nutzen.
 - Im Einzelfall können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden:
 - bauliche Anlagen für sportliche Zwecke und die dazugehörigen Nebenanlagen;
 - Schulungs-, Erholungs-, Jugend-, Alters- und Pflegeheime, soweit sie mindestens 50 Betten erhalten, die Summe dieser Baugrundstücke insgesamt 80.000 m² nicht überschreiten und die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - die Erschließung muss gesichert sein;
 - die Mindestgrundstücksgröße muss 5.000 m² betragen;
 - die Grundflächenzahl 0,2, die Geschosflächenzahl 0,3 und die Geschoszahl III dürfen nicht überschritten werden;
 - bauliche Anlagen einschließlich Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 10 m, entlang der K 2 von 15m, von den Grundstücksgrenzen einhalten. Die vor der Einfriedung liegenden Flächen sind mit einem Gerchrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten, die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen in ihrer Bepflanzung einem naturgemäßen Waldcharakter mit standortbetriebenem Gehölzarten entsprechen. Die Baugrundstücke sind entlang der K 2, mit Ausnahme der o.g. genehmigten Zufahrten, ohne Durchgangsöffnungen einzufriedigen.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 10, § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)
 - Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudedaches.
 - In den Flächen für den Gemeinbedarf „Schule und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Kindertagesstätte“ werden maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) durch die Höhenangaben über Normalhöhen (NNH) festgesetzt. Der untere Bezugspunkt gem. § 18 Abs. 1 BauNVO ist die Bezugsfläche von Normalhöhen.
 - Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
 - Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Anlagen solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie), Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 2,00 m zulässig.
 - Für Antennen und Sirenen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie für Anlagen, die schulischen Zwecken oder Experimenten dienen (bspw. Teleskope, meteorologische Instrumente etc.), gelten die vorgenannten Beschränkungen nicht.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 und § 23 BauNVO)
 - In der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO gelten die Vorgaben der offenen Bauweise [a] mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Länge über 50 m innerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig sind.
- Zulässigkeit von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
 - Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte (KITA)“ und „Ganztagsschule und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist die Errichtung von unbedachten Stellplätzen mit über 50 Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und Garagen nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen „Stellplatzanlage“ sowie innerhalb der Baugrenze zulässig.
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist ein jeweils 25 m breiter Brandschutzstreifen gemäß § 9 Abs. 10 BauGB herzustellen. Innerhalb dieser festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen gemäß § 2 BauNVO unzulässig.
 - Entlang des südwestlich des Teilgebietes A sowie des südöstlich und südwestlich des Teilgebietes B gelegenen Waldstreifens sind im Bereich des Brandschutzstreifens auf den Flächen des Gemeinbedarfs Spielgeräte und Stellplätze von der o. g. Regelung ausgenommen. Die Stellplätze sind aus Sicherheitsgründen nur als nicht-überdachte Stellplätze zu errichten und dürfen nicht nachträglich überdacht werden.
 - Auf der von Bebauung freizuhaltenden Fläche sind dauerhaft keine Nadelbäume zulässig.
 - Im Brandschutzstreifen im Bereich des Sondergebietes, welches der Erholung dient, sind vorhandene Laubbäume zu erhalten. Totholz und Reisig sind regelmäßig zu entfernen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Innerhalb der tatsächlichen Kronenräume zgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der zum Erhalt festgesetzten bzw. als Darstellung ohne Normcharakter dargestellten Bäume und Baumgruppen sowie des Kronenraumbereichs von Wald- und Gehölzflächen sind Abragungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze unzulässig.
 - Ausgenommen hiervon sind Bodenversiegelungen auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Ganztagsschule sowie Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im Bereich der Zuwegung von der Winsener Straße. Hier sind Bodenversiegelungen unter Begleitung eines Baumschutzstreifens mit versickerungsfähigen Belägen oder in wassergebundener Bauweise zulässig.
 - Ebenfalls ausgenommen hiervon ist auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: KITA)" die Anlage von Versickerungsmulden im 1,5 m breiten Schutzstreifen der Kronenraumbereiche.
 - In den Teilgebieten A und B sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Eine gleichzeitige Nutzung durch Anlagen solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik / Solarthermie) ist zulässig (vgl. Ziffer 7).
 - Nicht überdachte Stellplätze, Wasser- und Terrassen sowie sonstige befestigte Flächen sind mit versickerungsfähigen Materialien mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.
 - Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermause sind im Teilgebiet B als vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebräuten-, Umbau- und Sanierungsarbeiten in einem Umkreis von 500 m um das Teilgebiet insgesamt 6 Ersatzquartiere für die Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus nachzuweisen. Die Ersatzquartiere sind an umliegenden Gebäudefassaden bzw. in umliegenden Gebäudehöhlen in mindestens 4 m Höhe Ost- oder Südostexposition an Dach-Wandübergängen auszurichten. Die 6 St. Ersatzquartiere sind in zwei Gruppen à drei Kästen zu errichten, von denen jeweils eine als Ganzjahresquartier geeignet sein muss. Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten, ggf. sind erforderliche, weitergehende oder modifizierte Maßnahmen im Rahmen der Baubegleitung festzulegen.**

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind als vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Fortbestand der Lebensraumfunktion im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung des Teilgebietes B im Geltungsbereich oder in einem Radius von 500 m jeweils für den Feldsperling, Gartenschwanz, Grauschnäpper, Trauerschnäpper und Star je Art 3 Nisthilfen (insgesamt 15 Kästen) an Großbäumen oder Gebäuden (Feldsperling, Star) in mindestens 4 m Höhe und Ost- oder Südostexposition zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.**
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermause sind im Plangebiet fledermausfreundliche Beleuchtungen mit abgeschirmten und nach unten strahlenden Leuchtkörpern mit LEDs eines Spektralbereichs zw. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbttemperatur von 2.400 bis 3.000 Kelvin zu verwenden. Abstrahlungen in Richtung der vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen sind zu vermeiden.**
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind Glasflächen > 5 m² von Gebäuden und anderen baulichen Einrichtungen gegen Vogelschlag zu sichern.**
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden muss** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
 - Innerhalb der Teilgebiete A und B sind die Dächer der Hauptgebäude mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Solarthermie/Photovoltaik) zu versehen, ausgenommen sind die Bereiche, welche durch Öffentliche oder andere technische oder bauliche Einrichtungen in Anspruch genommen sind. Eine gleichzeitige Dachbegrenzung ist zulässig.
- Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
 - Werden ggf. im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
 - Innerhalb des Teilgebietes B ist auf Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen je 5 Stellplätze ein klein- bis mittelkroniger standortgerechter Laubbäum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen, sofern diese nicht mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie überstellt werden. Die Baumjungen sind mit geeignetem Substrat mit mind. 12 m² durchwurzelbarem Raum bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer offenen, unversehrt Pflanzschicht von mind. 7 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
 - Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennziffer (2) ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Gehölzverluste sind durch gebietsheimische Strauchpflanzungen flächendeckend zu ersetzen. Abragungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze sind hier unzulässig.
 - Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennziffer (2) ist der vorhandene Großbaumbestand zu erhalten. Ansonsten ist die vorhandene Strauchschicht zu entfernen und eine Gras- und Krautflur zu entwickeln auf der durch regelmäßige Mahd ein Gehölzaufwuchs unterbunden wird. Abragungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze sind hier unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Wegverbindungen in wassergebundener Bauweise von max. 300 m² deren Planung und Bau in Begleitung eines Baumschwerstandes erfolgen darf und die der Verknüpfung des Schulstandortes mit dem südwestlich liegenden Bestandsgebäude dienen.
 - Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 - Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffregelung des Artenschutzes und des Walderschutzes wird über externe Kompensationsmaßnahmen auf folgenden Flächen nachgewiesen:
 - Für das Teilgebiet A
 - 14 037 Wertpunkte der Stroucturweise auf dem Flurstück 255, Flur 3, Gemarkung Wolterdingen der Stadt Soltau im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffregelung;
 - 1,71 ha Ersatzaufzucht auf den Flurstücken 2311, 24/10 und 26/2 der Flur 4 in der Gemarkung Ahlfen in der Stadt Soltau als Waldersatz.
 - Für das Teilgebiet B
 - Flurstück Nr. xx, Flur xx, Gemarkung xx
 Der erforderliche Kompensationsbedarf wird im Zuge des weiteren Verfahrens erbracht.

Hinweise

- Vorschriften**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Soltau, Fachgruppe 61, Poststraße 12, 29614 Soltau eingesehen werden.
- Artenschutz**
 - Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermause sind an vorhandenen Sportplatzanlagen im Teilgebiet B Gebäudebräute- oder Gebäudeausnutzungen im Vorfeld im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz zu überprüfen. Ergeben sich im Rahmen der fachgerechten Besatzkontrolle Hinweise auf genutzte Wochenstuben oder Balz- und Paarungsquartiere sind seitens des Fachgutachters in Abstimmung mit der Fachbehörde erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abzustimmen und umzusetzen.
 - Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermause sind Gehölzränder während der Bauarbeiten vor erheblichen Störungen durch Baustellenbeleuchtungen zu schützen. Das Anstrahlen in der Dunkelphase ist durch geeignete Maßnahmen (Abschirmung/Ausrichtung der Beleuchtung) auszuschließen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung außerhalb der Bauzeiten ist zu vermeiden.
 - Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind Vegetationsräumen sowie Fall- und Gehölzschuttnarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fall- und Schnittzeit (01.10. - 28.02.) durchzuführen.
- Fermedietechnische Versorgung / Breitband**

Die Verlegung von Versorgungsleitungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nur unbedinglich zulässig.
- Erdfräse**

Die beiden Teilgebiete A und B liegen im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund. Es besteht die Gefahr von Erdfräse. Das Plangebiet wird der Gefährdungskategorie 3 zugeordnet. Das bedeutet, dass Schäden an Gebäuden durch Erdfräse akzeptiert werden. Die Gebäude sind aber durch Sicherungen so zu verstärken, dass Leben und Gesundheit von Menschen im Ereignisfall nicht gefährdet werden. Es sind entsprechende konstruktive Maßnahmen an den Gebäuden zu treffen.
- Rechtsgrundlagen**

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 231-146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Verfahrensvermerke

- Plangrundlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich. Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtöffentliche und wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf:

 - die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen für Aufarbeiten des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften;
 - die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

Soltau, den

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Regionaldirektion Sulingen-Verden
 Katasteramt Soltau
- Planverfasser**

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
 Gosch & Priewe
 Papenburg 4, 23843 Bad Oldesloe
 Tel.: 045316707-0, oldesloe@gsp-gp.de

Bad Oldesloe, den

Dipl.-Ing. St.Gosch

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Soltau, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und des Umweltberichtes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen wurden vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ins Internet eingestellt und haben zusätzlich vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausliegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen unter der Internetadresse www.soltau.de/bau/planung/verfahren sowie unter der Internetadresse <http://vvp.niedersachsen.de/kartendaten> zur Verfügung gestellt.

Soltau, den

Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und des Umweltberichtes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen wurden vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ins Internet eingestellt und haben zusätzlich vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausliegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen unter der Internetadresse www.soltau.de/bau/planung/verfahren sowie unter der Internetadresse <http://vvp.niedersachsen.de/kartendaten> zur Verfügung gestellt.

Soltau, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat den Bebauungsplan Nr. 129 Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Soltau, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 129 Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Soltau, den

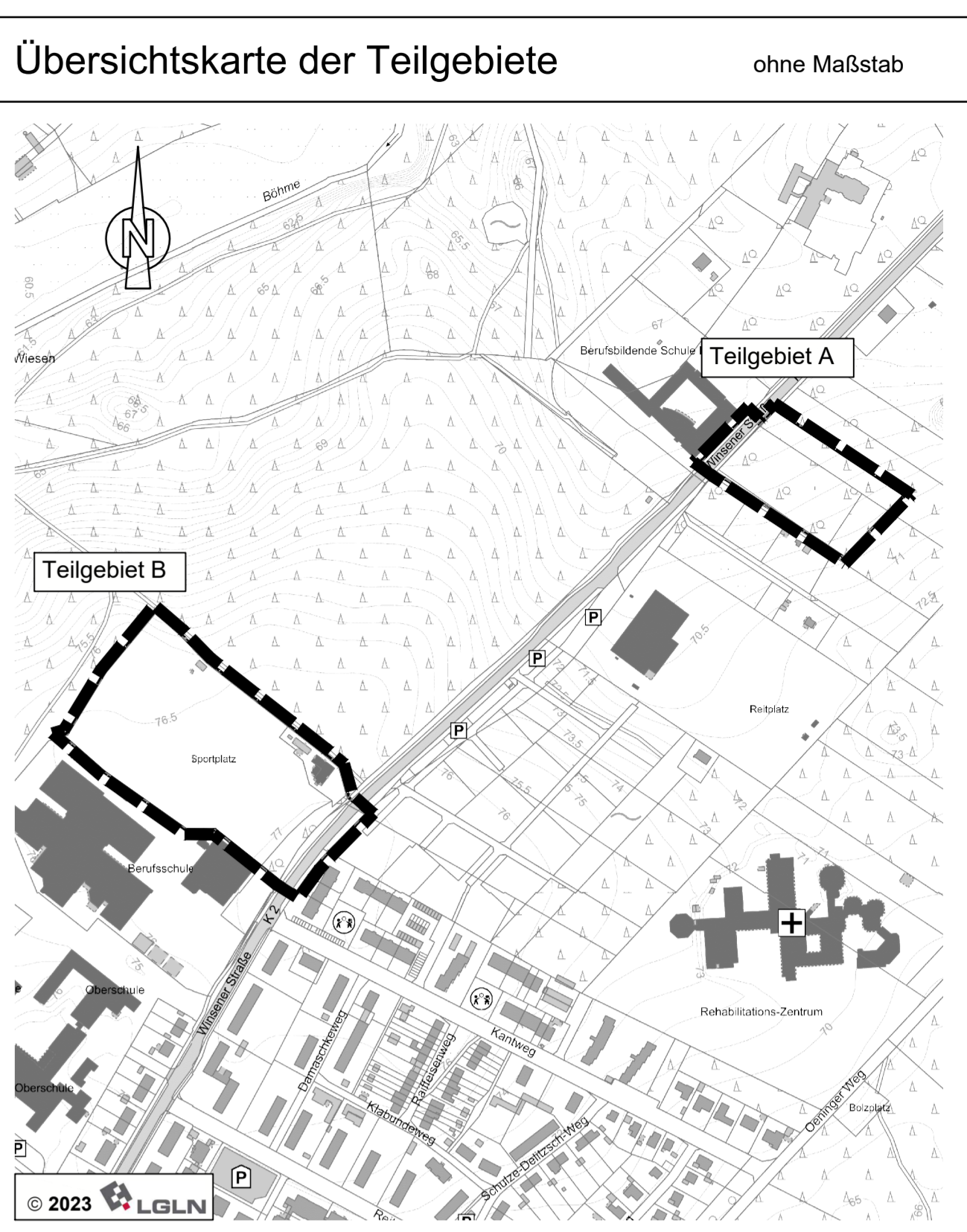
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße" sind die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, - eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den

Bürgermeister



Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Soltau am den Bebauungsplan Nr. 129, Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Soltau, den

Bürgermeister

